

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (606 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (636 d.B.),

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird (606 d.B), wird wie folgt geändert:

1. In Z.1 lautet in §17 Abs. 1a der erste Satz:

„Die zuständige Bundesministerin / der zuständige Bundesminister hat für die in § 1 genannten Schularten (Formen, Fachrichtungen) Bildungsstandards zu verordnen, wenn dies für die bestmögliche Förderung der SchülerInnen, die Verbesserung der Unterrichtsqualität sowie die Entwicklung und Evaluation des österreichischen Schulwesens notwendig ist.“

2. In Z.1 wird in §17 Abs. 1a nach dem ersten Satz folgende Formulierung eingefügt:

„Bildungsstandards sind Mindestanforderungen, die für den weiteren Bildungsweg der SchülerInnen grundlegend wichtig sind. Bildungsstandards dürfen nicht so umfassend definiert sein, dass Schwerpunktsetzungen im Unterricht verunmöglich werden. Die Zeitpunkte für die Überprüfung der Standards sind so zu wählen, dass im Rahmen individualisierten Unterrichts ausreichend Zeit bleibt, um die SchülerInnen zur Erfüllung der Standards hinzuführen und ebenso ausreichend Zeit für eine Verbesserung der Lernergebnisse durch eine Steigerung der Unterrichtsqualität sowie durch individuelle Fördermaßnahmen bleibt.“

Begründung

Grundsätzlich kann die Einführung von Bildungsstandards zur Verbesserung der Unterrichtsqualität führen. Standards dürfen jedoch dem Ziel des individualisierten Unterrichts nicht im Weg stehen. Bildungsstandards müssen Mindestanforderungen darstellen, die für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der einzelnen SchülerInnen grundlegend wichtig sind. Keinesfalls dürfen die Bildungsstandards so umfangreich sein, dass für die Erfüllung derselben fast die gesamte Unterrichtszeit aufgewendet werden muss.

Da die Bildungsstandards grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse messen und anschließend Maßnahmen zur Verbesserung des Lernerfolgs gesetzt werden sollten, muss die Überprüfung zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem im Falle des Nicht-Erreichens der Standards noch gegengesteuert werden kann. Eine Überprüfung an den Schnittstellen des österreichischen Bildungssystems, also am Ende der 4. bzw.

8. Schulstufe ist unter diesem Gesichtspunkt nicht sinnvoll. Beispielsweise der jeweilige Beginn der 3. bzw. 7. Schulstufe wäre für die Überprüfung der Bildungsstandards eher geeignet, da dann sowohl LehrerInnen als auch SchülerInnen und Eltern die Möglichkeit haben auf das Ergebnis der Standardtestung zu reagieren und gegebenenfalls Fördermaßnahmen einzuleiten.


Dr. med. habil. R. W. K.

Sabine Wendorf

KreisschulR.P.